

Änderung des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel

(Vom

(Erlassen von der Landsgemeinde am ...)

I.

GS VI E/211/1, Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Kantonales Jagdgesetz) vom 6. Mai 1979 (Stand 1. Januar 2016), wird wie folgt geändert:

Art. 7 Abs. 4 (geändert)

⁴ Zum Schutze bestimmter Wildarten oder zur allgemeinen Wildhege kann der Regierungsrat, nach Anhören der betroffenen Gemeinden, der Bevölkerung und der Interessenverbände, Schongebiete, Schutzzonen, Vogelschutzgebiete und Wildruhezonen schaffen. Die Gesamtfläche der Wildruhezonen orientiert sich an vergleichbaren Kantonen und Regionen.

II.

Keine anderen Erlasse geändert.

III.

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

IV.

Diese Änderungen treten am 1. Juni 2020 in Kraft.